

muß der Geist siegen über den Buchstaben. Hieher gehören z. B. die Variationen des Wortsinnes in den Ausdrücken *lex*, *regulares*, *ordo*, *sepultura ecclesiastica*, *legitimum*, ja sogar *impedimentum* (can. 1038). In all diesem bleibt eben die alte *lex 17 D 1, 3* in Geltung: „*Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.*“

Echternach (Luxbg.).

P. Jos. Glaser C. Ss. R.

III. (Vorsicht bei Entscheidungen über vorgelegte Fälle.)

A, geborener Protestant, schloß 1912 mit einer geborenen Protestantin eine Ehe. Dieselbe wurde staatlich dem Bande nach getrennt. A will nun eine Katholikin heiraten, die aber eine Ehe nur eingehen will, wenn eine katholische Trauung möglich ist. Man erkundigt sich bei einem angesehenen katholischen Geistlichen, der rasch die Entscheidung fällt: Die katholische Trauung ist bei Leistung der Garantien möglich, da die erste Ehe mangels der entsprechenden Form ungültig ist. Daraufhin werden Vorbereitungen zur Ehe getroffen. Zu seinem Entsetzen erfährt nun das Brautpaar, daß die katholische Trauung verweigert werden muß, da die erste Ehe gültig ist (geborene Protestanten sind nämlich auch schon nach Ne temere nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden). Wegen der weit vorgeschriftenen Ehevorbereitungen begnügt sich der katholische Teil mit der protestantischen Trauung. So gab eine übereilte Antwort Anlaß zu einer kirchlich ungültigen Ehe.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Ehrechtlche Auswirkung des italienischen Konkordates.)

Italien hatte bisher die obligatorische Zivilehe. Daher mußten alle Ehen, sollten sie staatlich gültig sein, auch staatlich vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Eine Änderung tritt ein mit der Rechtswirksamkeit des Konkordates vom 11. Februar 1929. Artikel 34 erklärt, daß der italienische Staat dem vom kanonischen Rechte geregelten Sakrament der Ehe die bürgerlichen Wirkungen zuerkennt. Hiemit wird die bisherige obligatorische Zivilehe in eine fakultative umgewandelt, d. h. der Staat stellt es den Katholiken frei, ihre Ehe vor dem zuständigen Seelsorger oder dem staatlichen Standesbeamten zu schließen. Des näheren wird im zitierten Artikel verfügt, daß neben der kirchlichen Verkündigung dieser Ehen auch eine solche im Gemeindehaus stattfindet. Der katholische Pfarrer, welcher die kirchliche Trauung vornimmt, hat einen Auszug aus dem Traubuch dem Standesamte mitzuteilen. Kirchliche Ungültigkeitserklärungen und Lösungen nicht vollzogener Ehen werden vom italienischen Staat anerkannt. Jedoch ist in diesen Fällen ein besonderer Vorgang einzuhalten. Das rechtskräftige kirchliche Urteil muß dem kirchlichen Gerichtshof